

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

An die  
Bezirksregierung

.....  
.....

### **Ungekürzte Zulage für Tätigkeit als Fachleiter\*in**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 29.04.2022 – 26 K 8037/18 – hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf rechtskräftig entschieden, dass die sogenannte Fachleiterzulage nach § 55 Abs.1 Nr. 1 LBesG NRW anspruchsberechtigten Lehrkräften auch bei Teilzeitbeschäftigung in voller Höhe zusteht, soweit die Inanspruchnahme als Fachleiter\*in mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.

Dies ist bei mir der Fall.

Ich bin ..... an der ..... Mir wurde mit Wirkung vom ..... die Aufgabe als Fachleiter /in am Zentrum für ..... übertragen.

Mein Arbeitszeitumfang betrug

Vom ..... bis ..... insgesamt .....Unterrichtsstunden/Woche in der Schule und .....Anrechnungsstunden/Woche als Fachleiter\*in.

Vom ..... bis ..... insgesamt .....Unterrichtsstunden/Woche in der Schule und .....Anrechnungsstunden/Woche als Fachleiter\*in.

Vom ..... bis ..... insgesamt ..... Unterrichtsstunden/Woche in der Schule und .....Anrechnungsstunden/Woche als Fachleiter\*in.

Damit liegt für jeden Zeitabschnitt meine Inanspruchnahme als Fachleiter\*in über das notwendige Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit.

Ich beantrage mir rückwirkend Besoldung in Höhe der Differenz zwischen der Fachleiterzulage, wie sie sich rechnerisch aus der Anwendung des § 55 Abs. 1 LBesG NRW ohne zusätzliche Anwendung der Kürzungsregelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 LBesG NRW ergibt, und der mir tatsächlich ausgezahlten Fachleiterzulage nachzuzahlen. Außerdem beantrage ich, die sofortige ungekürzte Zahlung der Fachleiter\*innenzulage nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 LBesG NRW.

Ich bitte Sie, mir den Eingang dieses Antrags zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen